



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2015
COM(2015) 512 final

ANNEX 1 – PART 2/2

ANHANG

zu

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist

Anlage 7 Teil I Artikel 5 Absatz 2 Ziffer i

Ziffer i erhält folgende Fassung:

i) Schiebeplanen, Boden, Türen und alle anderen Bestandteile des Behälters müssen entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.

Anlage 7 Teil I Artikel 5 Absatz 2 Ziffer iii

Ziffer iii erhält folgende Fassung:

iii) Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass zollamtlich verschlossene Türen und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Behälter nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Ein Beispiel für eine solche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung 9 dargestellt.

Anlage 7 Teil I neuer Artikel 6

Nach dem geänderten Artikel 5 wird eingefügt:

Artikel 6

Behälter mit einem Schiebeplanendach

1. Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 gelten auch für Behälter mit Schiebeplanendach, soweit sie darauf anwendbar sind. Außerdem müssen diese Behälter den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen.
2. Das Schiebeplanendach muss den Erfordernissen der nachstehenden Ziffern i bis iii entsprechen.
 - i) Das Schiebeplanendach muss entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.
 - ii) Das Schiebeplanendach muss den festen Teil des Daches an der Behältervorderseite so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des oberen Trägers gezogen werden kann. An beiden Längsseiten des Behälters ist den Saum der Dachplane ein vorgespanntes Stahlseil derart einzuführen, dass es nicht entfernt und wieder eingeführt werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Das Schiebeplanendach muss so am Laufapparat gesichert werden, dass es nicht entfernt und wieder gesichert werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.
 - iii) Die Führung des Schiebeplanendachs, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass zollamtlich verschlossene Türen, Dächer und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung des Schiebeplanendachs, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Behälter nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

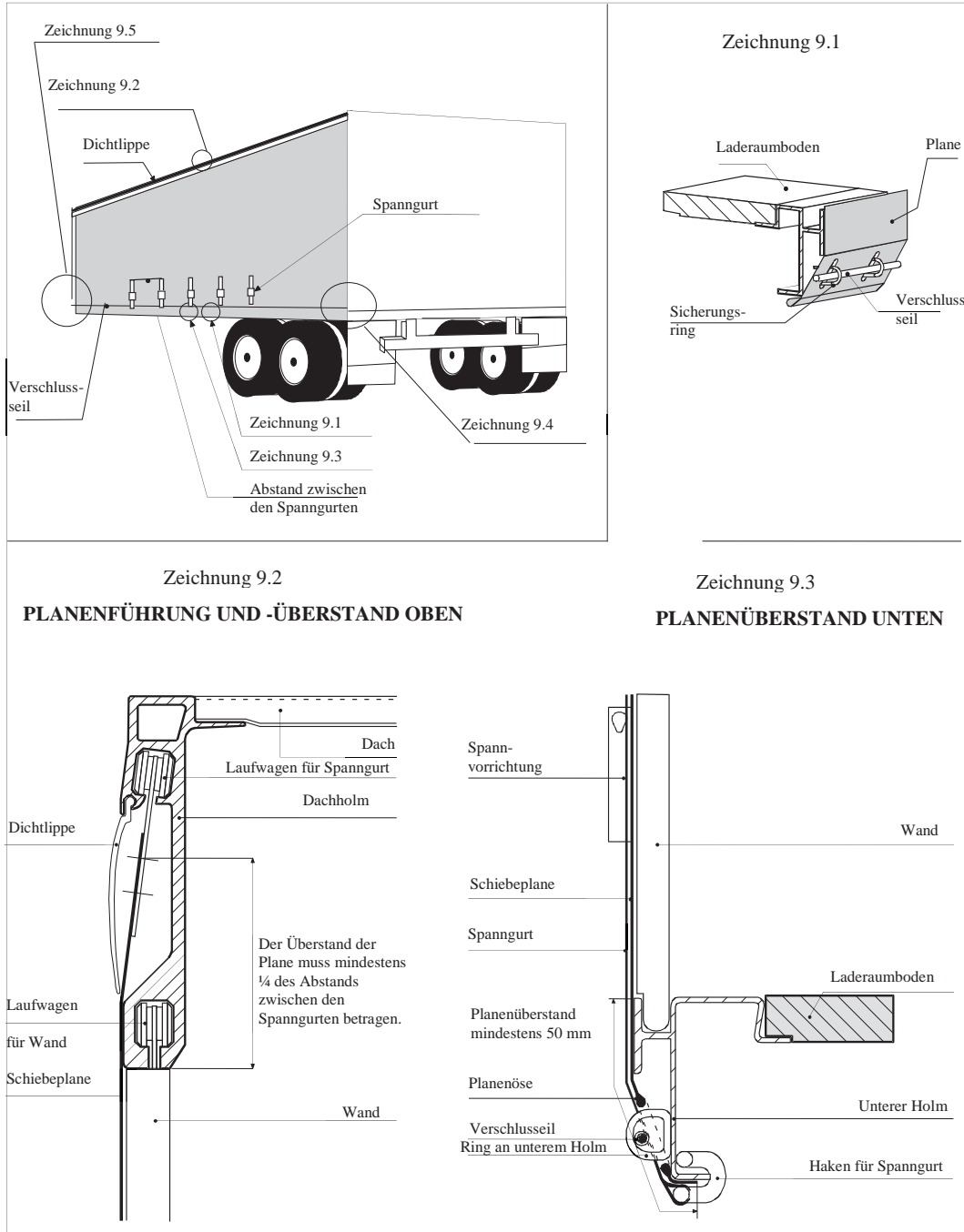
Ein Beispiel für eine mögliche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung 10 dargestellt.

Anhang 7 Teil I Zeichnung 9

Die vorhandene Zeichnung 9 wird *ersetzt* durch

Zeichnung 9

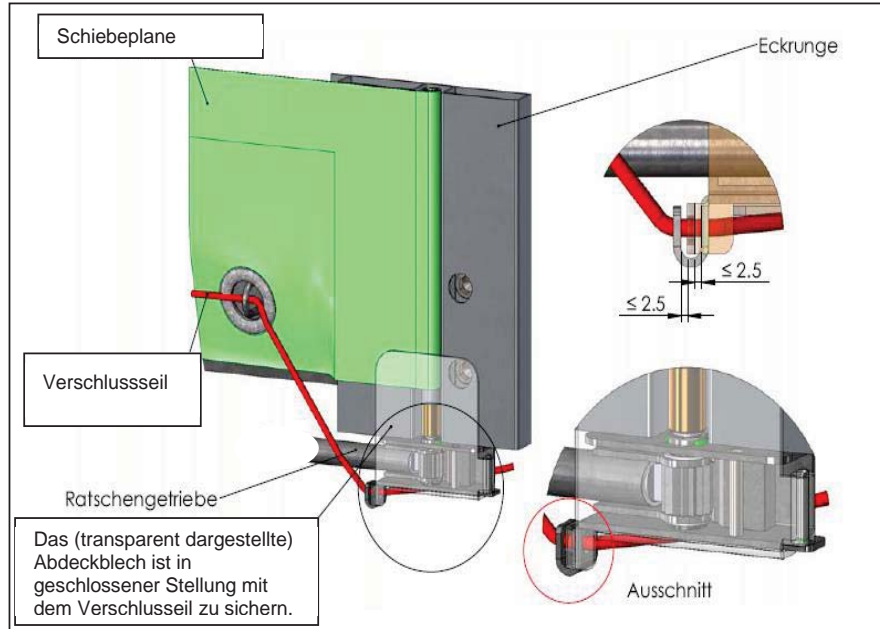
BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES BEHÄLTERS MIT SCHIEBEPLANEN



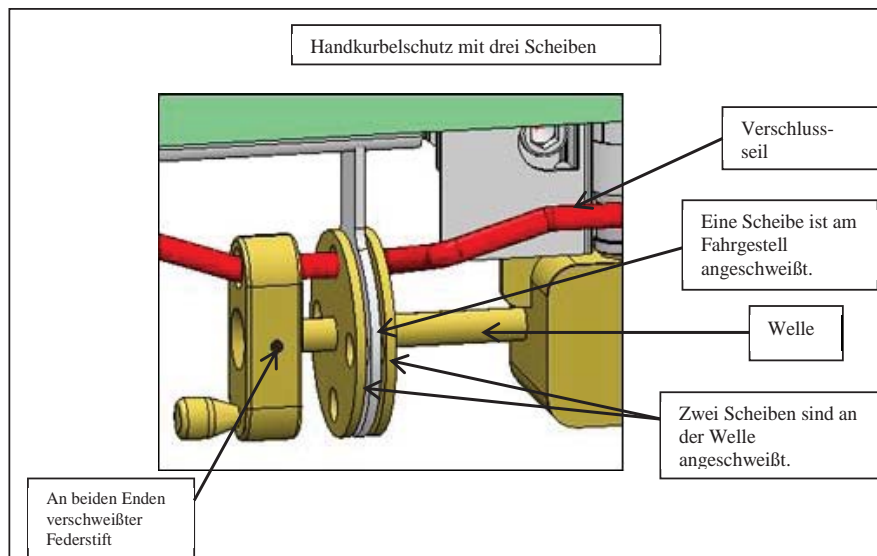
Zeichnung 9.4

Zur Straffung der Schiebeplanen in waagerechter Richtung dient eine Ratsche (üblicherweise am hinteren Ende des Behälters). Die Zeichnung veranschaulicht anhand der Beispiele a) und b), wie die Ratsche oder das Getriebe gesichert werden können.

a) Sicherung der Ratsche



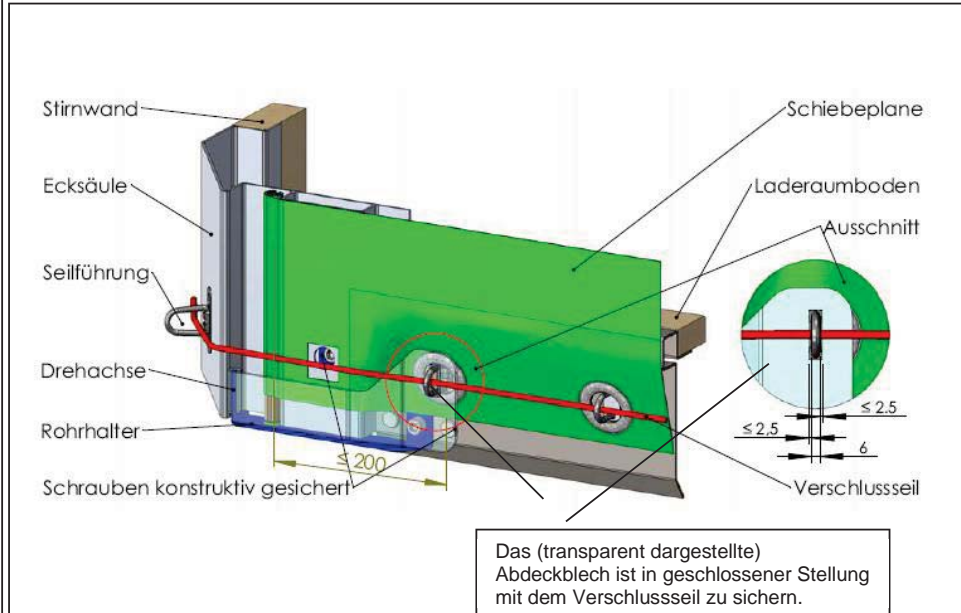
b) Sicherung des Getriebes



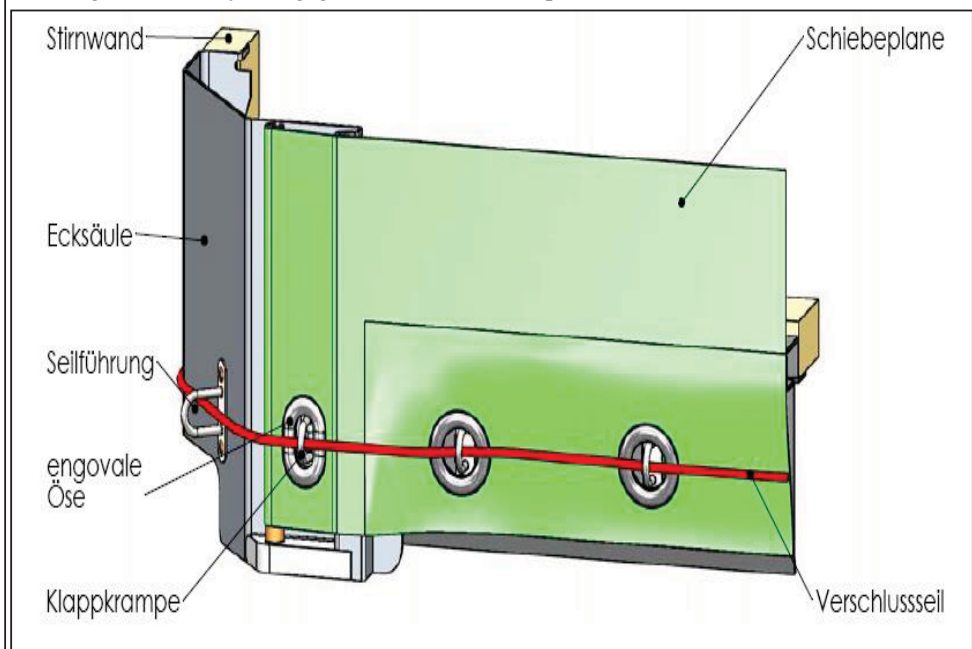
Zeichnung 9.5

Zur Sicherung der Schiebeplane auf der anderen Seite (in der Regel der Vorderseite des Behälters) dienen die folgenden Systeme a) und b).

a) Abdeckblech



b) Engovale Öse, System gegen Anheben für das Spannrohr



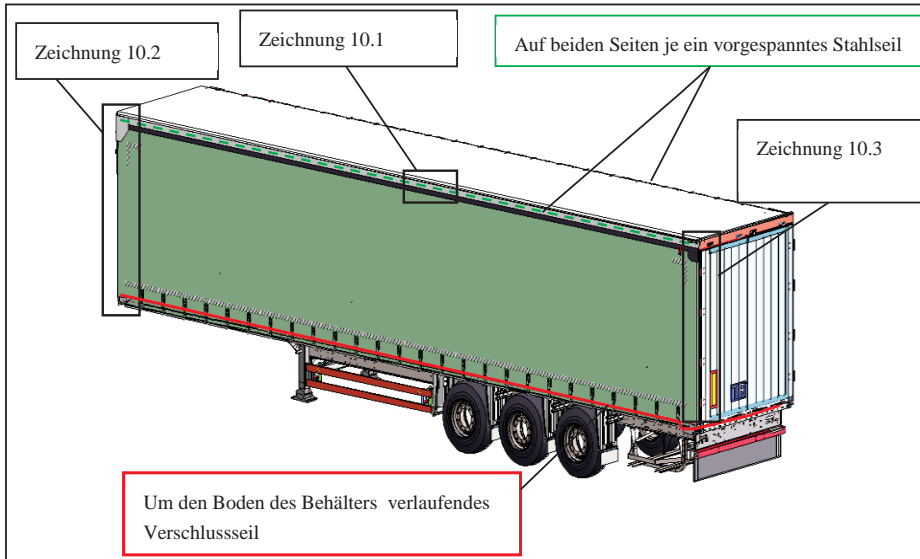
Anhang 7 Teil I Zeichnung 9

Nach der neuen Zeichnung 9 wird eingefügt

Zeichnung 10

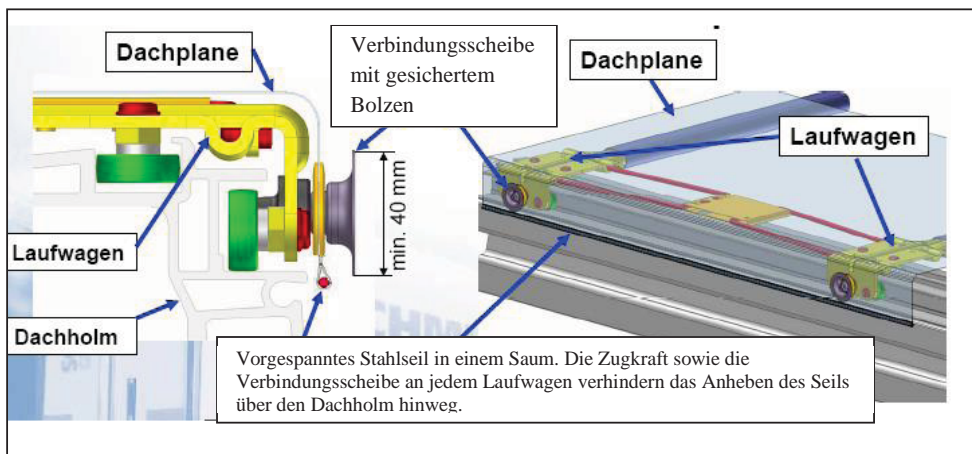
BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES BEHÄLTERS MIT SCHIEBEPLANENDACH

Die Zeichnung veranschaulicht am Beispiel eines Behälters die wesentlichen Anforderungen in Artikel 6 dieser Vorschriften.



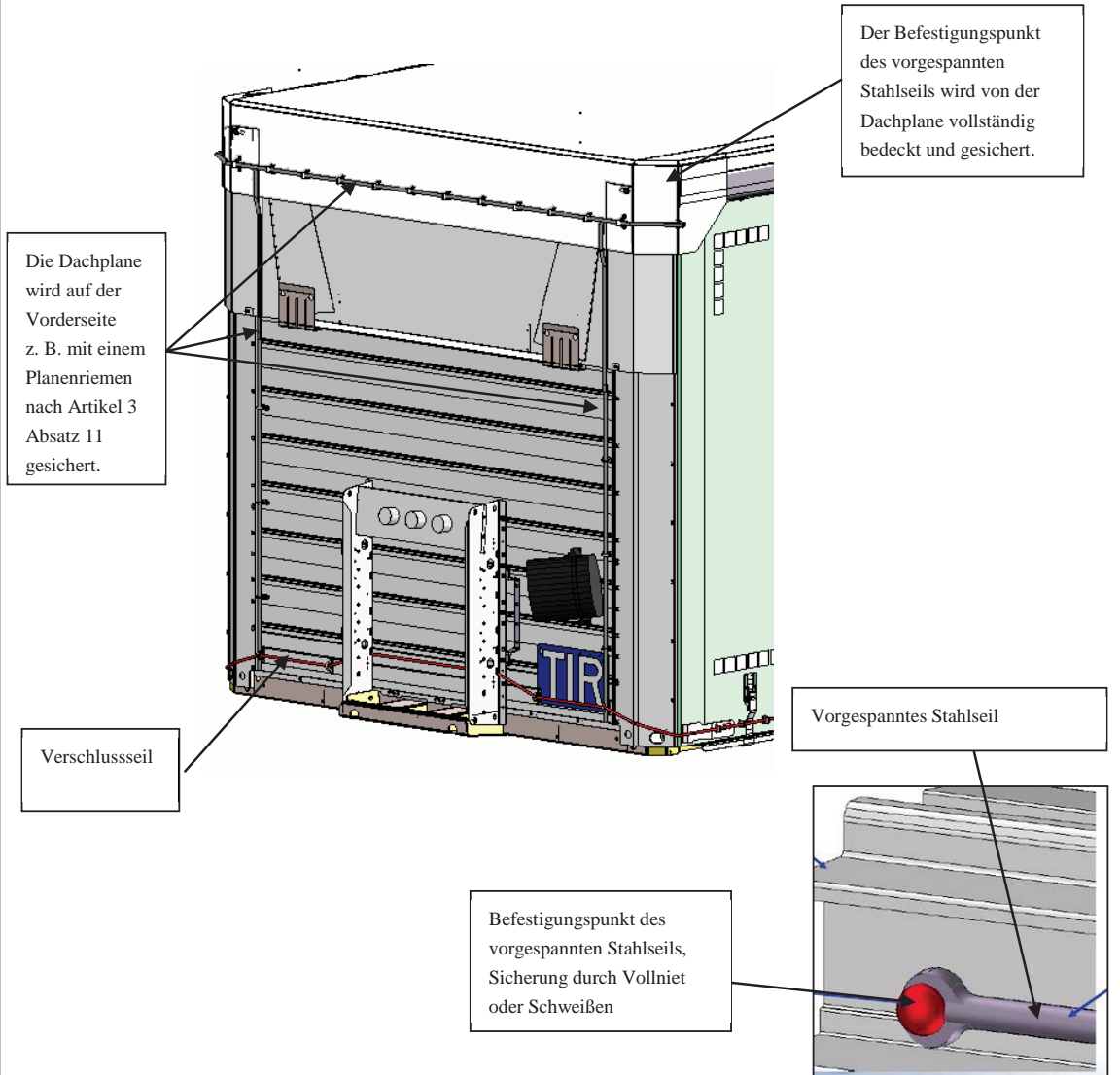
Zeichnung 10.1

Auf jeder Seite des Behälters ist je ein vorgespanntes, in einem Saum verlaufendes Stahlseil befestigt. Dieses vorgespannte Stahlseil wird vorne (siehe Zeichnung 10.2) und hinten (siehe Zeichnung 10.3) am Aufbau befestigt. Die Zugkraft und die Verbindungsscheibe an jedem Laufapparat verhindern das Anheben des Saums mit dem vorgespannten Stahlseil über den Dachholm hinweg.



Zeichnung 10.2

Die Dachschiebeplane muss den festen Teil des Daches an der Vorderseite des Behälters so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des Dachholms hinweg gezogen werden kann.



Zeichnung 10.3

Am hinteren Ende wird eine besondere Vorrichtung, z. B. eine Abschlussplatte, am Dach angebracht, um den Zugang zum Behälter ohne Hinterlassung von Spuren zu verhindern, nachdem die Türen geschlossen und versiegelt worden sind.

